



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 08.10.2014          Nr.: 299

Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Product  
Development and Manufacturing  
(Übergangsregelung), veröffentlicht im  
Staatsanzeiger 44/2002 S. 4180, in den  
Amtlichen Mitteilungen der Hochschule  
RheinMain Nr. 68 vom 05.07.2007,  
Nr. 153 vom 17.02.2011

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Telefon: 0611 9495- 1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Product Development and Manufacturing des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 08.10.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Product Development and Manufacturing (Übergangsregelung), veröffentlicht im Staatsanzeiger 44/2002 S. 4180, geändert in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 68 vom 05.07.2007 und den Amtlichen Mitteilungen Nr. 153 vom 17.02.2011**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 01.07.2014 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie wurden in der 124. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 07.10.2014 beschlossen und vom Präsidium am 08.10.2014 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

## **I. Änderungen**

1. Zu § 15 wird Folgendes hinzugefügt:

„Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.09.2014 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2014 nach dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden zum Wintersemester 2014/15 automatisch in die neue Prüfungsordnung überführt.

Studierende, die ihr Master-Studium bis spätestens zum Wintersemester 2013/14 nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage Übergangsregelung). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.09.2014) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Master-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 1.6. beantragt werden.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

2. Es wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2014
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WS 2014/15
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2015
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WS 2015/16

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2015/16
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SoSe 2016
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2016/17
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im SoSe 2017

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 08.10.2014  
Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort  
Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften

Wiesbaden, den 08.10.2014  
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsidentin